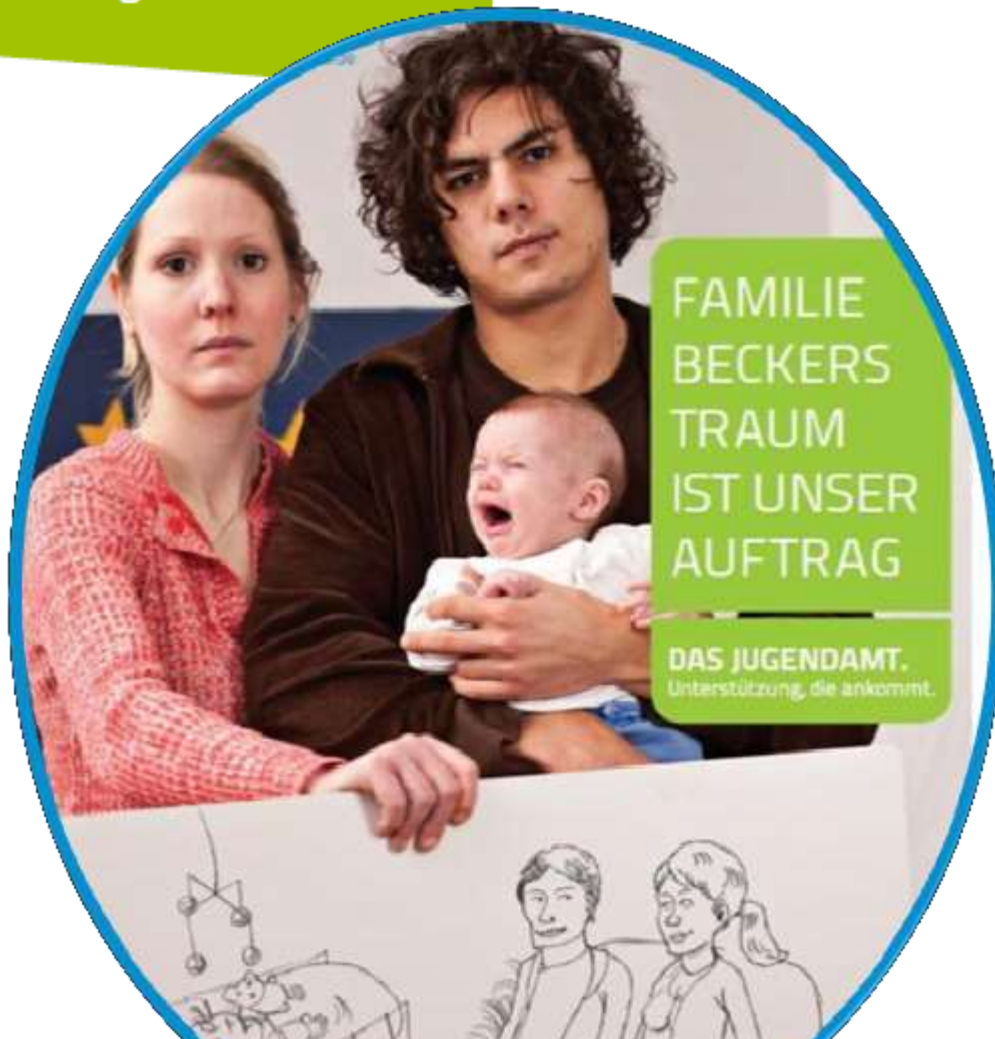


**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.



## **Kooperationsleitfaden**

Netzwerk frühe Kindheit

Kreisjugendamt Wunsiedel

Stand Oktober 2019

**Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

**Frau Johanna Heider, 09232/80 268**

**Frau Jasmin Köstler 09232/80 287**

**Frau Birgit Planner, 09232/80 286**

**koki@landkreis-wunsiedel.de**



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Das Programm „Koordinierende Kinderschutzzellen (KoKis)“  
wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration gefördert.



## Ihre Ansprechpartnerin für Rückfragen:



Frau Johanna Heider  
Frau Jasmin Köstler  
Frau Birgit Planner  
Landratsamt Wunsiedel i.F.  
Kreisjugendamt  
Koordinierende Kinderschutzstelle  
09232/80-268, - 286 oder -287  
[koki@landkreis-wunsiedel.de](mailto:koki@landkreis-wunsiedel.de)

## 1. Inhalt

1	Inhalt .....	3
2.	Präambel .....	4
3	Interdisziplinäre Zusammenarbeit am Runden Tisch .....	5
4	Notwendigkeit eines Kooperationsleitfadens .....	5
5	Gesetzliche Grundlagen bzgl. der Kooperation .....	6
6	Kooperation.....	7
7	Insoweit erfahrene Fachkräfte .....	9
8	Anhang.....	11
8.1	Anhang 1: Kriterien für einen erhöhten Bedarf (gelb).....	11
8.2	Anhang 2: Ablaufschema gem. § 8a SGB VIII .....	13
8.3	Anhang 3: Auszug SGB VIII (§ 8a, § 8b) und KKG (§ 4).....	19
8.4	Anhang 4: Kontaktdaten Kreisjugendamt .....	21
8.5	Notfallnummern bei Kindeswohlgefährdung .....	27



Das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie der effektive Schutz des Kindeswohls entsprechen dem Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung und sind zugleich von elementarer Bedeutung für unsere Gesellschaft. Die Eltern haben dabei das Recht und die Pflicht ihr Kind zu erziehen, zu versorgen und zu fördern. Überwiegend werden die Eltern dieser Aufgabe sehr gut gerecht.

Nur ein kleiner Teil der Eltern ist nicht bzw. nur eingeschränkt in der Lage, ihre Kinder auf respektvolle Art adäquat zu versorgen oder auch ihre Sicherheit zu garantieren. Verschiedene Ursachen wie z.B. belastende Lebensumstände oder eigene biographische Erfahrungen führen dazu, dass Eltern stark in ihrer Wahrnehmung eingeschränkt sind, sodass sie nicht oder nur in Teilbereichen in der Lage sind, die Bedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen, sowie diese angemessen und ausreichend zu versorgen.

Sowohl Eltern als auch die betroffenen Kinder haben dann ein Anrecht auf Unterstützung der staatlichen Gemeinschaft. Die Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes ist somit eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Gelingende Kooperationen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller in der frühen Kindheit Tätigen, mit gemeinsam vereinbarten Regelungen und Zielformulierungen, sind neben starken Eltern der beste Kinderschutz. Dabei leistet jede Fachkraft in der täglichen Arbeit und in ihrem Aufgabenbereich (Gesundheitswesen, Schwangerenberatung, Frühförderung, Jugendhilfe, Polizei etc.) einen wichtigen Beitrag zum gesunden Aufwachsen unserer Kinder.

Anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse ist belegt, dass die Erfahrungen in der frühen Kindheit von erheblicher Bedeutung für die weitere Entwicklung des Kindes sind. Des Weiteren ist bekannt, dass es gerade belasteten Eltern schwer fällt, die bestehenden Unterstützungsangebote anzunehmen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Der Hilfebedarf von Eltern und ihren Kindern erfordert oftmals die Unterstützung durch verschiedene fachliche Professionen. Die entstehenden Kosten (dafür) müssen gesichert sein.

Daher ist besonders wichtig schon in der Phase der frühen Kindheit Schwangere bzw. Eltern aufzufangen und zu unterstützen, um das positive Aufwachsen der Kinder zu sichern.

Zu Verbesserung des Hilfenetzwerkes sind der Austausch, die Weiterbildung der Fachkräfte und der Ausbau des Hilfenetzwerkes unumgänglich. Die Koordinierende Kinderschutzstelle des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge initiiert daher regelmäßige Netzwerktreffen, sodass genannte Punkte umgesetzt werden können. Auch bei der Suche und Realisierung einer geeigneten Hilfeform für die betroffene Familie und bei der Koordination verschiedener Maßnahmen ist die KoKi Ansprechpartner.

### 3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit am Runden Tisch

Zur Verbesserung des Netzwerkes frühe Kindheit ist es erforderlich, dass alle, die mit Schwangeren und Eltern arbeiten, neben einer empathischen Grundhaltung insbesondere eine fachübergreifende Kenntnis der Erfordernisse und örtliche Ressourcen haben, was auch durch das seit 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz gesetzlich manifestiert ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine Steuerungsgruppe „Netzwerk frühe Kindheit“ ins Leben gerufen worden. Dabei treffen sich Multiplikatoren mindestens zweimal jährlich. Die KoKi übernimmt dabei die steuernde und koordinierende Funktion.

Ziele sind dabei

- Weiterverknüpfung der frühzeitigen Unterstützungsangebote
- gegenseitiges Kennenlernen der Aufgaben, Angebote, Möglichkeiten und Grenzen
- Erarbeitung neuer Konzepte zur Füllung erkannter Lücken des Hilfenetzwerkes
- Schließen von Kooperationsleitfaden bzgl. Fallvermittlungen
- anonymisierte Fallbesprechungen, um unterschiedliche Möglichkeiten und Sichtweisen zu erkennen und nachzuvollziehen
- Austausch zu aktuellen Themen

Dabei tragen die Multiplikatoren wichtige Erkenntnisse des Runden Tisches in ihrem eigenen Wirkungskreis weiter. Die KoKi kann dabei unterstützen.

Weiterhin findet jährlich eine Veranstaltung für alle, die mit Schwangeren und Eltern von Kleinkindern arbeiten statt, in welcher über aktuelle Themen informiert wird (Fachtage der Koordinierenden Kinderschutzstelle).

### 4. Notwendigkeit eines Kooperationsleitfadens

Ein Hauptziel des Netzwerkes frühe Kindheit ist die lückenlose Darbietung von Unterstützungsangeboten für Schwangere und Eltern von Kleinkindern.

Dabei ist es wichtig, dass alle Fachkräfte fähig sind, Betroffene, die Unterstützung benötigen zu erkennen und diese Unterstützung auch entsprechend anzubieten bzw. zu vermitteln.

Die Fachkraft muss dabei einschätzen können, wie sich der Unterstützungsbedarf darstellt und welche Hilfe gewinnbringend bzw. maßgeblich ist.

Beim Verfahren der Einschätzung und Weitervermittlung von Hilfen ist der Kooperationsleitfaden eine Grundlage, die der einschätzenden Fachkraft Verfahrenssicherheit ermöglicht.

## 5. Gesetzliche Grundlagen bzgl. der Kooperation

Für die Netzwerkpartner des Netzwerkes frühe Kindheit sind verschiedene gesetzliche Grundlagen bzgl. der Kooperation maßgeblich.

Die Netzwerkpartner unterscheiden sich nach SGB-VIII-Leistungsträger und Fachkräfte gem. § 4 KKG bzw. „andere Fachkräfte“

### **SGB VIII Leistungsträger:**

- Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen/Tagesmütter
  - Fachkräfte der ambulanten Jugendhilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Fachkräfte für Eingliederungshilfen, Trainingsprogramm für alltagspezifische Probleme, etc.)
  - Fachkräfte der stationären und teilstationären Jugendhilfe
- ⇒ maßgeblich § 8a SGB VIII

### **Fachkräfte gem. § 4 KKG:**

- Ärztinnen oder Ärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger/innen oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  - Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  - Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
  - Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  - Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  - staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  - Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- ⇒ maßgeblich § 4 KKG

### **Andere Fachkräfte die mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten z.B.**

- Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter
- Trainerinnen oder Trainer

⇒ maßgeblich § 8b SGB VIII

Natürlich sind die entsprechenden berufsspezifischen Gesetze, z.B. GDVG (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz), weiterhin zu beachten.



## 6. Kooperation

Auch die Ausgangslage, warum eine Kooperation stattfindet, muss unterschieden werden, da es immer Unterschiede im Hilfebedarf gibt und daher auch die Grundlage der Fallvermittlung verschieden ist.

Dabei kann unterschieden werden:

- ein allgemeiner Bedarf (grüner Fall)
- ein erhöhter Bedarf (gelber Fall)
- ein zwingender Bedarf (roter Fall)

Bei der Einschätzung eines Falles sind nicht nur die erkannten Risiken zu beachten, sondern auch die Ressourcen im familiären Umfeld einzubeziehen. Auch die altersspezifische Betrachtung (je jünger das Kind desto gefährlicher z.B. verhungern/verdursten), sowie die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und die Motivation, Hilfe anzunehmen spielt bei der Einschätzung eine Rolle.<sup>1</sup>

### **allgemeiner Beratungsbedarf (grün)**

*Im Kontakt mit den Eltern wird ein allgemeiner Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf deutlich.*

Die Eltern werden über die entsprechenden Möglichkeiten informiert.

- Direkt vor Ort (Klinik, Praxis, Beratungsstelle o. ä.) erfolgt eine Weitergabe der notwendigen Informationen über das passende Angebot.
- Es erfolgt keine Informationsweitergabe an den Verantwortlichen des entsprechenden Angebots und kein Austausch, es sei denn, dies wird von der Familie gewünscht.
- Die Verantwortung für die Inanspruchnahme des jeweiligen Angebots bleibt bei den Eltern.

*Beispiele: Eine schwangere Frau möchte Informationen zu finanziellen Leistungen; eine Familie sucht Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder, Eltern sind sich nicht sicher, ob sie alles richtig machen bei der Pflege und Ernährung ihres Säuglings*

### **erhöhter Bedarf (gelb)**

*Ein erhöhter Bedarf wird bei den Eltern sichtbar und ggf. soll ein Kontakt zu den Fachkräften der KoKi oder einer anderen geeigneten Stelle hergestellt werden.<sup>2</sup>*

Bei Vorliegen folgender Kriterien<sup>3</sup> ist ein vertiefendes Gespräch notwendig.

- Die Eltern werden mit Einverständnis an KoKi oder eine andere geeignete Stelle vermittelt. Idealerweise mittels eines gemeinsamen Gesprächs.
- Notwendige Informationen, die zur weiteren Arbeit mit der Familie erforderlich sind, werden mit Einverständnis der Eltern weiter gegeben.
- Rückmeldungen an die vermittelnde Fachkraft können nur mit Einverständnis der Eltern gegeben werden.

Im Falle einer anderen örtlichen Zuständigkeit werden die Eltern weitervermittelt.

---

<sup>1</sup> siehe auch Anhang 2 Seite 3

<sup>2</sup> Kriterien für einen erhöhten Bedarf siehe Anhang 1

<sup>3</sup> Kriterien für einen erhöhten Bedarf siehe Anhang 1

*Beispiele: Eine junge, alleinerziehende Mutter eines 1½ jährigen Kindes ist erneut schwanger, hatte nach der 1. Schwangerschaft Depressionen und hat wieder große Angst, dass die gleiche Situation eintritt; die Eltern eines Säuglings sind im Umgang mit diesem stark verunsichert, haben keine Unterstützung in der Familie und der Säugling ist aufgrund häufigem Schreien sehr auffällig, was die Eltern wiederum an ihre Grenzen bringt.*

## **zwingender Bedarf (rot)**

*Die zugrundeliegenden Informationen oder die Situation weisen auf eine Kindeswohlgefährdung hin. Häufig stellen sich diese Fälle für die Fachkräfte der verschiedenen Berufsgruppen zunächst als Vermutung dar.<sup>4</sup>*

### **1. vermutete Kindeswohlgefährdung**

Aufgrund der für die jeweilige Berufsgruppe geltenden Regelung<sup>5</sup> haben die Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.<sup>6</sup> Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit, wie z.B. ärztlichen Behandlung, Beratung usw. festgestellten Anhaltspunkte lassen eine Kindeswohlgefährdung vermuten. Im Folgenden sollen diese mit den Eltern erörtert werden, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird; soweit möglich soll auf Inanspruchnahme von Hilfen, die zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, hingewirkt werden.

Mittels der Beratung werden fachliche Handlungsleitlinien erarbeitet und angewandt; kann die Gefährdung des Wohls des Kindes nicht abgewendet werden, so sind die Fachkräfte, die die Gefährdung feststellten, befugt, das Jugendamt zu informieren.

*Beispiele: Sie entdecken bei einem Kind vermehrt, über einen längeren Zeitraum blaue Flecken; Sie bemerken bei Eltern von Zwillingen, dass diese massiv erschöpft sind, die Zwillinge schreien häufig, die Haushaltsführung ist fast eingestellt, die Kleidung der Zwillinge ist nie sauber,...*

### **2. akute Kindeswohlgefährdung**

Aufgrund der für die jeweilige Berufsgruppe geltenden gesetzlichen Bestimmung erfolgt eine Weitergabe der Informationen an den zuständigen Sozialdienst des Jugendamtes. Außerhalb der Öffnungszeiten des Kreisjugendamtes ist die örtliche Polizeidienststelle zu informieren.<sup>7</sup>

Die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit, wie z.B. ärztlichen Behandlung, Beratung usw. festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung müssen dem Sozialdienst des zuständigen Jugendamtes mitgeteilt werden.

Diese Mitteilung erfolgt mit Wissen der Eltern. Wird der wirksame Schutz des Kindes hierdurch in Frage gestellt kann die Mitteilung in diesem Fall auch ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern erfolgen.

Die beschriebenen Gefährdungsmomente werden der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes zusätzlich baldmöglichst schriftlich übermittelt.

<sup>4</sup> Definition gewichtige Anhaltspunkte siehe Anhang 2, Blatt 3

<sup>5</sup> siehe Gliederungspunkt 5 (gesetzliche Grundlagen) und Anhang 3 (Auszug aus den Gesetzen)

<sup>6</sup> insoweit erfahrene Fachkräfte siehe Gliederungspunkt 7

<sup>7</sup> siehe Anhang 5: Notfallnummern



*Beispiele: Ein Kind sagt zu Ihnen, dass es Angst hat nach Hause zu gehen, weil es dort von den Eltern geschlagen wird und zeigt Ihnen blaue Flecken; Ein Säugling ist massiv unterernährt und die Eltern haben es nicht erkannt; Sie sind dabei, wie jemand sein Baby massiv schüttelt.*

## 7. Insoweit erfahrene Fachkräfte

### **Ansprechpartner Kreisjugendamt Wunsiedel für Fachkräfte gem. § 4 KKG und andere Fachkräfte, die mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten**

Gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII haben Sie gegenüber dem Kreisjugendamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Die Ansprechpartner entnehmen Sie bitte der entsprechenden Übersicht des Kreisjugendamtes die Sie hiermit erhalten.<sup>8</sup> Für diese Aufgabe entnehmen Sie die Ansprechpartner nach dem jeweiligen Ort entsprechend in der Spalte „Jugendhilfe“. Die aktuelle Übersicht ist auf der Internetseite des Landratsamtes Wunsiedel i. F. erhalten Sie bei den Netzwerkveranstaltungen der Koordinierenden Kinderschutzstelle und auf Anfrage.

Für **Ärzte, Hebammen, Familienhebammen/Familienkinderkrankenschwestern und ähnliche Berufsgruppen** sind zunächst Frau Heider, Frau Köstler und Frau Planner, Koordinierende Kinderschutzstelle, Ansprechpartner.

Frau Heider, Sozialpädagogin B.A. (FH): 09232/80-268

Frau Köstler, Sozialpädagogin B.A. (FH): 09232/80-287

Frau Planner, Dipl. Sozialpädagogin (FH): 09232/80-286

Koordinierende Kinderschutzstelle, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel,

koki@landkreis-wunsiedel.de      ⇒ **Bei akuter Gefährdung, siehe Notfallnummern (Seite 27).**

### **Insoweit erfahrene Fachkräfte für SGB-VIII-Leistungsträger**

Diakonisches Werk Selb-Wunsiedel e. V.

- Müller Hilde, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werks, Von-der-Tann-Str. 4, 95100 Selb, 09287 2770
- Strauß Svenja, Dipl.-Psychologin, Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werks, Von-der-Tann-Str. 4, 95100 Selb, 09287 2770

Die Gruppe Jugendhilfe Hochfranken gGmbH, 95028 Hof, Außenstelle Hornschuchstraße 98, Wunsiedel

- Schmid Armin, Dipl.-Pädagoge, 09281/160280-16

EJF gAG, Franken 24, 95163 Weißenstadt (außer Bereich Kindertagespflege):

- Sammer Marlies, Dipl.-Sozialpädagogin, 09253 9545740
- Schlegel Maria, Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialpädagogin (FH), 09253 9545740 bzw. 0160 5368966

<sup>8</sup> siehe Anhang 4 Kontaktdaten Kreisjugendamt

gfi Marktredwitz, Wölsauer Str. 20, 95615 Marktredwitz,

- Matzke Janet, Dipl.-Pädagogin, 09231/965631

Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V., Orleansstr. 2a, 93055 Regensburg,  
Außenstelle Kinder- und Jugendhilfezentrum St. Josef, Wunsiedel

- Lehmann Joachim, Dipl.-Sozialpädagoge, 09232 9928-11
- Wolf Barbara, Dipl.-Sozialpädagogin, 09232 9928-27
- Eiser Ann-Katrin, Dipl.-Sozialpädagogin, 09232 9928-24
- Lamprecht Carmen, Dipl.-Psychologin, 09232 9153892
- Dietl Evi, Dipl.-Psychologin, 09232 9928-0

Kindertageseinrichtungen

- Müller Hilde, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werks, Von-der-Tann-Str. 4, 95100 Selb, 09287 2770
- Strauß Svenja, Dipl.-Psychologin, Psychologische Beratungsstelle des Diakonischen Werks, Von-der-Tann-Str. 4, 95100 Selb, 09287 2770.

Kindertagespflege

- Bieschke-Vogel Rita, EJF gAG, KIM, Fachberatung Kindertagespflege, Wittelsbacherstraße 18, 95100 Selb, Tel.: 09287 70208

Kinder-/Jugendarbeit (gilt auch für Vereine)

- Reschke Martin, Sozialpädagoge (B.A.), Kreisjugendpfleger, Kommunale Jugendarbeit, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232 80208, [martin.reschke@landkreis-wunsiedel.de](mailto:martin.reschke@landkreis-wunsiedel.de)

Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwestern bzw. andere Fachkräfte der Frühen Hilfen, Ärzte, Hebammen, und ähnliche Berufsgruppen:

- Heider Johanna, Sozialpädagogin (B.A.), Koordinierende Kinderschutzstelle, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232/80-268, [koki@landkreis-wunsiedel.de](mailto:koki@landkreis-wunsiedel.de)
- Köstler Jasmin, Sozialpädagogin (BA), Koordinierende Kinderschutzstelle, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232/80-287, [koki@landkreis-wunsiedel.de](mailto:koki@landkreis-wunsiedel.de)
- Planner Birgit, Dipl. Sozialpädagogin (FH), Koordinierende Kinderschutzstelle, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232/80-286, [koki@landkreis-wunsiedel.de](mailto:koki@landkreis-wunsiedel.de)

## 8. Anhang

### Anhang 1: Kriterien für einen erhöhten Bedarf (gelb)

Bei der Einschätzung ist es wichtig, die individuellen, altersabhängigen kindlichen Bedürfnisse und die zeitweilige oder dauerhafte Belastung und Risikofaktoren für einzelne Familienmitglieder/gesamte Familie in den Blick zu nehmen. Es ist unabdingbar, neben der Erfassung der Risiken auch die Ressourcen (Schutzfaktoren) des Familiensystems zu beachten.

Eine einfache Addition der Risikofaktoren ist niemals ausreichend!

Die nachfolgende Aufzählung enthält häufig genannte Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung für das betroffene Kind beitragen können. Je weniger Faktoren zusammen treffen, umso geringer ist in der Regel das Gefährdungsrisiko. Ein hohes Risiko ist dagegen vorhanden, wenn viele chronische Risiken kumulieren und interagieren und/oder wenn keine Schutzfaktoren vorhanden sind, die die Risiken abpuffern.

<b>Risikofaktoren</b>	<b>Schutzfaktoren</b>
<p><u>Kriterien bei den Eltern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jungdliches Alter der Mutter bzw. des Vaters</li> <li>• Mehrere zu versorgende kleine Kinder</li> <li>• Alleinerziehend</li> <li>• Unerwünschte Schwangerschaft (negative Einstellung)</li> <li>• Vorausgegangene eigene belastende Traumata und/oder Kindheitserfahrungen</li> <li>• Suchtmittelmissbrauch</li> <li>• Geringer mütterlicher IQ</li> <li>• Schwere Konflikte oder Gewalt in der aktuellen Partnerschaft psychische Erkrankung der Hauptbezugsperson</li> <li>• übermäßige andauernde körperliche und/oder psychische Belastung</li> <li>• erhebliche Überschätzung der Eigenständigkeit des Kindes (distanzierte Fürsorgestrategie)</li> <li>• beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson bei der Annahme und Versorgung des Kindes</li> <li>• Hauptbezugsperson beschreibt starke Zukunftsangst, Überforderung oder Gefühl, vom Kind abgelehnt zu werden</li> <li>• Ausgeprägte Unzuverlässigkeit</li> <li>• Fehlende Schwangerschafts-/ U- Untersuchungen</li> </ul>	<p><u>Kriterien bei den Eltern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützende Großeltern</li> <li>• Verfügbare sekundäre Bezugsperson(en) (kompensatorische Funktion)</li> <li>• Die Bezugsperson(en) sind motiviert, ihre eigene Situation zu reflektieren</li> <li>• Stabile Partnerschaft</li> <li>• Beobachtbare positive Wahrnehmungs- und Fürsorgefähigkeiten der Bezugsperson(en) in zumindest einzelnen Bereichen</li> <li>• Die Bezugsperson(en) sind in der Lage, sich Unterstützung zu organisieren</li> <li>• Die Bezugsperson(en) haben ein grundlegend positives Bild vom Kind</li> <li>• Hohe Lern- oder Veränderungsmotivation bei den Bezugsperson(en) vorhanden</li> </ul>

<u>Kriterien beim Kind</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhter Förderungs-/und Fürsorgebedarf</li> <li>• Frühgeburt/geringes Geburtsgewicht</li> <li>• Behinderung/chronische Erkrankung</li> <li>• Mehrlinge</li> <li>• Schwieriges Temperament</li> </ul>	<u>Kriterien beim Kind</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soziale Zugewandtheit des Säuglings (z. B. häufiges Lächeln, häufiger Blickkontakt)</li> <li>• Gute selbstregulatorische Fähigkeiten</li> <li>• Enge (sichere) Bindung des Kindes an primäre Bezugsperson</li> <li>• Leichtes, liebenswertes Temperament (liebenswertes, „knuddeliges“ Kind)</li> </ul>
<u>Soziale Indikatoren</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzielle Notlage (z.B. wenn die Erstausstattung nicht angeschafft werden kann)</li> <li>• Drohende oder vorliegende Armut</li> <li>• Drohende oder vorliegende Obdachlosigkeit</li> <li>• Fehlende schulische oder berufliche Perspektiven der Hauptbezugsperson(en)</li> <li>• Soziale und/oder sprachliche Isolation</li> </ul>	<u>Soziale Indikatoren</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bezugsperson(en) leben in einem geordneten Lebensumfeld</li> </ul>

Quellen:

KoKi Stadt und Landkreis Bayreuth

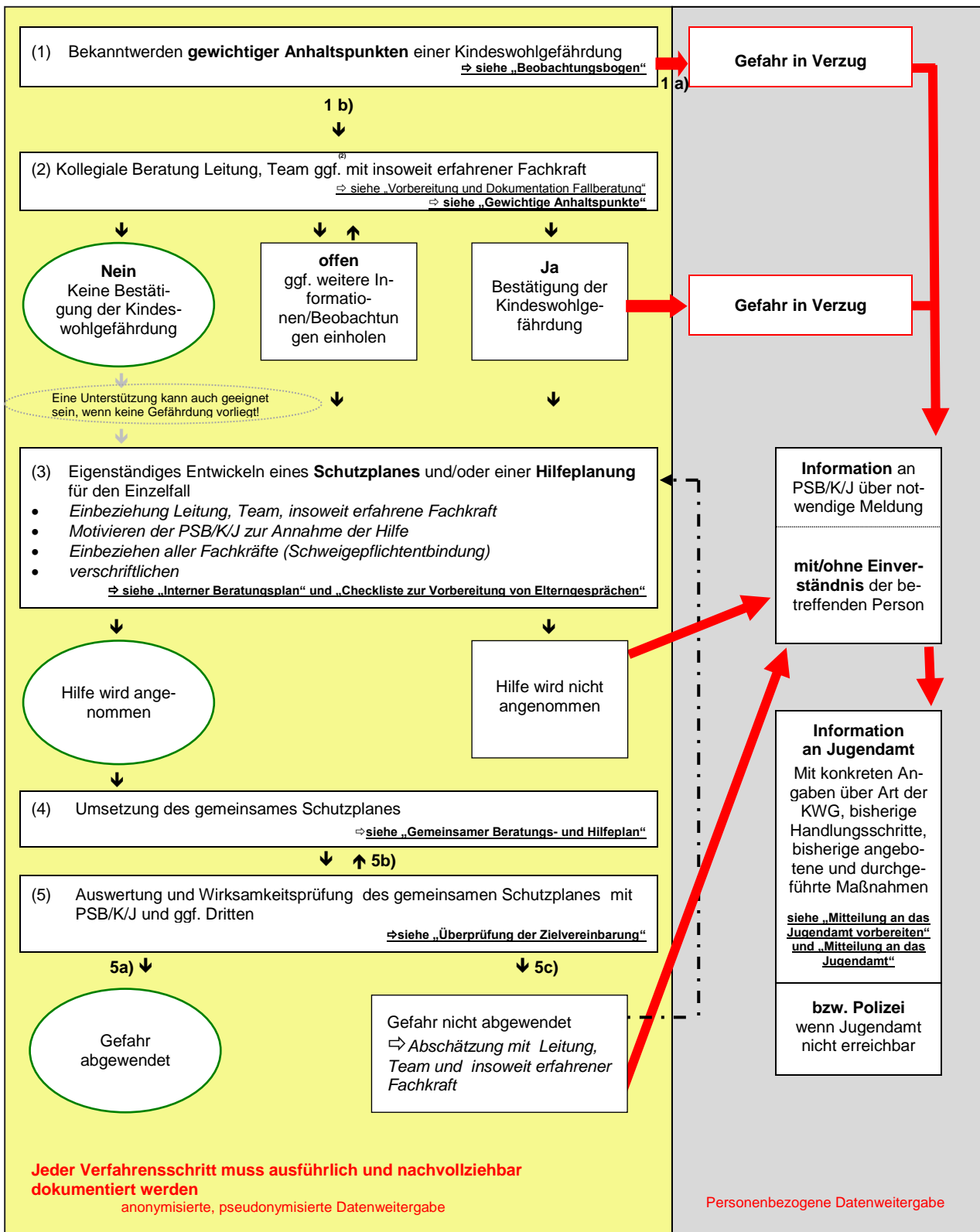
„Risiko- und Schutzfaktoren: Universitätsklinikum Ulm bei Fortbildung KoKi „Förderung der kindlichen Bindung und Einschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls“ 2011

„Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch“: Uniklinik Ulm/KJP „Modellprojekt guter Start ins Kinderleben“; 2009

„Konzept zum Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes in Bayern“;

**Anhang 2: Ablaufschema gem. § 8a SGB VIII**

**Ablaufschema Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gem. § 8a SGB VIII**



Stand Januar 2012

PSB = Personensorgeberechtigte  
 K = Kinder  
 J = Jugendlicher  
 KWG = Kindeswohlgefährdung

Schutzplan = Plan mit der Festschreibung von Zielen, um die Gefahr für das Kind abzuwenden („Beratungsplan“, „Hilfeplanung“). Der Schutzplan enthält niederschwellige Maßnahmen (z.B. Beratung der Eltern über Ernährung und letztendlich die Umsetzung der Eltern von den Tipps in der Beratung, oder Vermittlung an eine Beratungsstelle, Mutter-Kind Gruppe, etc.)

## Beschreibung zum Ablaufschema

**Achtung: Jeder Schritt ist zu dokumentieren! Die Dokumente bekommen Sie im Kreisjugendamt Wunsiedel (Koordinierende Kinderschutzstelle)**

- (1) Mitarbeiter nehmen Anhaltspunkte bzw. Risikofaktoren einer Kindeswohlgefährdung wahr. Indikatoren hierbei sind Verletzungen der Grundbedürfnisse und –rechte (v. a. Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 SGB VIII). Eine Einschätzungshilfe für gewichtige Anhaltspunkte finden Sie auf der nachfolgenden Seite.  
Der/die MitarbeiterIn muss in Absprache mit seinem Team bzw. in jedem Fall mit der Leitung verantwortlich einschätzen, ob eine akute Gefahr für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes besteht. Ist diese Gefahr so akut, dass sie ohne Einschaltung des Jugendamtes nicht abgewendet werden kann, ist das Jugendamt (ggf. Rettungsleitstelle bei körperlicher Gefährdung) zu informieren. Die Information/Meldung an das Jugendamt sollte mit Wissen der Personensorgeberechtigten /des Kindes/ des Jugendlichen stattfinden – es sei denn, dass dadurch die Gefahr für das Kind verstärkt wird. Im günstigsten Fall erfolgt die Meldung mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten. Die Meldung sollte nach den Inhalten des *Meldebogens „Information an das Jugendamt“* an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes unter Angabe der konkreten personenbezogenen Daten erfolgen. Sie enthält konkrete Angaben über die Art der Gefährdung und bisherige Handlungsschritte. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes erfolgt die Meldung bei der Polizeiinspektion. Diese kann dann über den sog. „Beamten vom Dienst“ einen Mitarbeiter des Jugendamtes erreichen.
- (2) Besteht keine akute Gefahr für das Kind erfolgt, eine Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, anschließend eine Beratung zur Risikoeinschätzung im Team unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Für diese Beratung sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren (*„Vorbereitung und Dokumentation Fallberatung“*). Bei Bedarf können aussagekräftige dritte Personen einbezogen werden z.B. Ärzte, Lehrer (Datenschutz beachten!). Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung nicht, erfolgt eine Dokumentation der Teamsitzung und diese wird abgelegt. Kann die Gefährdung nicht abschließend beurteilt werden, werden nach der Dokumentation weitere Informationen eingeholt und Beobachtungen durchgeführt (*„Beobachtungsbogen“*). Führen diese erneut zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung, erfolgt wieder eine Risikoabschätzung im Team unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Wenn sich die Kindeswohlgefährdung bestätigt, schätzt das Team ein, ob der Träger selbst einen Schutzplan erstellen kann oder eine Meldung an das Jugendamt erfolgen muss.
- (3) Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung muss die/der MitarbeiterIn des Trägers einen für den Fall geeigneten effektiven Schutzplan entwickeln (*„Interner Beratungsplan“* und *„Checkliste zur Vorbereitung von Elterngesprächen“*). Hierbei geht es u. a. um folgende Fragen: „Wann und wie trete ich an die Erziehungsberechtigten heran?“, „Welche Hilfestellungen können wir anbieten, um die Gefährdung abzuwenden?“, „Wie können wir die Betroffenen motivieren, Hilfen anzunehmen?“  
Fachkräfte des Trägers sollten die wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit den Beteiligten (Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls Kind oder Jugendlicher) besprechen und gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung entwickeln. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten (*„Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan“*). Die dabei entwickelten Maßnahmen können sowohl interne Angebote des Trägers als auch



externe Maßnahmen (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitshilfeangebote, (Vertrauens-)Lehrer, Therapeuten oder andere Betreuungsformen) sein. Auch Unterstützung aus dem Umfeld der Familie und eigene Ressourcen sollen geprüft werden.

Im Schutzplan wird schriftlich festgehalten, wer wofür verantwortlich ist und bis wann die Maßnahme umgesetzt sein sollte. Außerdem sind Hinweise darüber zu benennen, in welcher Form und mit wem die Überprüfung/Auswertung des Schutzplanes erfolgt und welche Konsequenzen sich anschließen, sollten die Maßnahmen nicht erfüllt werden (z.B. ist Mitarbeiter/in ggf. gezwungen, das Jugendamt zu informieren ...).

- (4) Die Familie erhält die im Schutzplan vereinbarte Zeit, die Maßnahmen umzusetzen.
- (5) In der Auswertung des Schutzplanes („Überprüfung der Zielvereinbarungen“) ist mit den Beteiligten zu prüfen, ob und wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben. Ggf. sind weitere Vereinbarungen (3) zur Gefährdungsabwendung zu treffen (evtl. in Vorbereitung erneut Teamberatung durchführen). Bei Abwendung der Gefährdung erfolgt nach Dokumentation die Ablage der Akte. Eine Information an das Jugendamt ist nicht erforderlich. Konnte die Gefahr nicht abgewendet werden und ist die Situation trotz angebotener Hilfen unverändert bzw. die Gefährdung akut, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt (ASD) (siehe(1)).

## **(6) Definition gewichtige Anhaltspunkte:**

Quelle: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 10.07.2012

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.<sup>9</sup>

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen zu suchen

- im Erleben und Handeln des jungen Menschen,
- in der Wohnsituation,
- in der Familiensituation,
- in dem elterlichen Erziehungsverhalten,
- in der Entwicklungsförderung,
- in traumatisierenden Lebensereignissen und
- im sozialen Umfeld.

⇒ Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.

⇒ Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

⇒ Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

### Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

- Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
- Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
- Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
- Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
- Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
- Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf

---

<sup>9</sup> vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, § 1666.

- Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
- Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

#### Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- Das Einkommen der Familie reicht nicht
- Finanzielle Altlasten sind vorhanden
- Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
- Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
- Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
- Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
- Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
- Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

#### Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

- Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
- Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die
- Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
- Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
- Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

#### Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- Die Familienkonstellation birgt Risiken
- In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
- Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
- Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
- Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
- Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnostiktabellen in der Arbeitsversion 2012 sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.



### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## **§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorge-berechtigten die Situation erörtern und, so weit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, so weit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.





**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

Kreisjugendamt Wunsiedel i. F.  
Jean-Paul-Str.9  
95632 Wunsiedel i. F.

STAND: 01.10.2019

# Zuständigkeiten und Kontaktdaten Kreisjugendamt Wunsiedel

## Allgemeine Kontaktdaten:

- Mail: [jugendamt@landkreis-wunsiedel.de](mailto:jugendamt@landkreis-wunsiedel.de)
- Tel.: 09232 80-340
- Fax: 09232 809-340

## Die in der nachfolgenden Übersicht angegebenen Ansprechpartner erreichen Sie zu den üblichen Bürozeiten

- telefonisch unter den angegebenen Durchwahlnummern: 09232 80-(Durchwahl)
- per Mail (soweit nicht anders angegeben): [vorname.nachname@landkreis-wunsiedel.de](mailto:vorname.nachname@landkreis-wunsiedel.de) (Umlaute auflösen!)

### → Bitte beachten:

- o Etwaige Teilzeitbeschäftigungen bzw. Sprechzeiten in Marktredwitz und Selb sind bei den jeweiligen Ansprechpartnern angegeben.
- o Aufgrund einer Vielzahl von Außendienst-, Gesprächs- und Gerichtsterminen sind die Ansprechpartner telefonisch bzw. persönlich oftmals nur schwer erreichbar. In diesen Fällen hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter, senden eine Rückrufbitte per Mail oder wenden sich an die allgemeine Jugendamts-Telefonnummer (09232 80-340). Für persönliche Vorsprachen bitte einen Termin vereinbaren!

## Abkürzungen in der nachfolgenden Übersicht:

ASD = Allgemeiner Sozialdienst	JaS = Jugendsozialarbeit an Schulen
PKD = Pflegekinderdienst	JGH = Jugendgerichtshilfe
§ 35a = Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche gem. § 35a SGB VIII	Jugendhilfe = Hilfen zur Erziehung, Maßnahmen bei Kindwohlgefährdung etc.
FamFG = Beratung bei Trennung und Scheidung; Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren	KoKi = Koordinierende Kinderschutzstelle/Frühe Hilfen

### 1 Fachgruppe ASD/PKD - Leitung: Jörg Schöffel

#### 1.1 Zuständigkeiten ASD/PKD

Ort	FamFG	JGH	Jugendhilfe	§ 35a	Pflegekinderdienst *	Tagespflege	Durchwahl-Nr. 09232 80 -	Teilzeit/ Sprechzeiten (und nach Terminvereinbarung)
Bad Alexandersbad	Andritzky	Heider	Michel	Kleier S.	Köstler	Burger H.	Andritzky, Christa - 267	Mo-V, Di-V, Mi-N, Do-V, Fr-V; 1.+3. Mi-V im Monat in Selb
Arzberg	Böhm	Böhm	Thiement (A - G) Schöffel (H - Z)	Rödel	Burger H.	Burger H.	Böhm, Alwin - 313	ganztags; Di 10-14 h & Mi-N im MAKmit (Tel. 09231 501-120)
Höchstädt	Andritzky	Heider	Jeschke	Kleier S.	Fröhlich	Burger H.	Brodmerkel, Andre - 314	alle 3 Wochen: Fr in Selb
Hohenberg	Andritzky	Heider	Fürbringer	Kleier S.	Köstler	Burger H.	Burger, Heike - 321	vormittags
Kirchenlamitz	Andritzky	Heider	Thiement	Kleier S.	Burger H.	Burger H.	Burger, Sarah - 301	alle 3 Wochen: Fr in Selb
Marktleuthen	Andritzky	Heider	Thiement	Rödel	Reuß	Reuß	Fröhlich, Doris - 312	vormittags
Marktredwitz	Böhm	Böhm	Jeschke (A - F) Fürbringer J. (G - Z)	Rödel	Reuß	Reuß	Fürbringer, Jessica - 266	
Nagel	Andritzky	Heider	Michel	Kleier S.	Reuß	Reuß	Heider, Johanna - 268	je 50 % JGH/KoKi; Mo-N in Selb
Röslau	Böhm	Heider	Jeschke	Kleier S.	Fröhlich	Reuß	Jeschke, Svenja - 350	
Schimming	Böhm	Böhm	Jeschke	Rödel	Köstler	Burger H.	Kleier, Andreas - 353	
Schönwald	Andritzky	Heider	Ziegler	Kleier S.	Köstler	Reuß	Kleier, Sabine - 568	
Selb	Andritzky	Heider	Brodmerkel A. (A - G) Burger S. (H - P) Zangmeister (Q - Z)	Kleier S.	Reuß	Reuß	Köstler, Jasmin (PKD) - 317	Di und Do ganztags (außerdem in KoKi)
							Michel, Petra - 329	Mo - Do 9 - 15 Uhr Fr 9 - 13 Uhr
Thiersheim	Andritzky	Heider	Michel	Rödel	Köstler	Burger H.	Reuß, Melanie - 347	vormittags (bis ca. 14 Uhr)
Thierstein	Andritzky	Heider	Michel	Kleier S.	Köstler	Burger H.	Rödel, Katleen - 569	i. d. R. nachmittags (vormittags JaS)
Tröstau	Andritzky	Heider	Thiement	Kleier S.	Reuß	Reuß	Schöffel, Jörg - 319	
Weißensstadt	Andritzky	Böhm	Thiement	Kleier S.	Köstler	Reuß	Thiement, Sophia - 351	
Wunsiedel	Böhm	Böhm	Michel (A - G) Kleier A. (H - Z)	Rödel	Burger H.	Burger H.	Zangmeister, Lars - 322	alle 3 Wochen: Fr in Selb
							Ziegler, Nina - 349	Di - Fr vormittags

**Sprechzeiten in Marktredwitz (MAKmit)** jeweils FamFG und JGH: Dienstag 10 – 14 Uhr, Mittwoch-Nachmittag

**Sprechzeiten in Selb (Sozialzentrum, Franzensbader Str.):**

- FamFG: 1. und 3. Mittwoch-Vormittag im Monat
- Jugendgerichtshilfe: Montag-Nachmittag
- Jugendhilfe: Freitag-Vormittag

### 1.2 Weitere Aufgaben der Fachgruppe ASD/PKD

- **unbegleitete minderjährige Ausländer (umA), Hilfen f. junge Volljährige an ehemalige umAs:** Svenja Jeschke (-350); Vertretung: Sabine Kleier (-56) (*begleitete* minderjährige Ausländer: siehe Zuständigkeitsübersicht auf vorheriger Seite)
- **Vormundschaften (Amtsvormund)/Pflegschaften (Ergänzungspfleger):** Stefanie Hofmann (-307)  
→ optional: Mitarbeit in Team FamFG (Beratungen nach §§ 17, 18 SGB VIII)
- **Adoptionsvermittlung:** Doris Fröhlich (-312) → Teilzeit: vormittags
- **Fachberatung für Kommunale Kindertageseinrichtung:** Heike Burger (-321) → Teilzeit: Mo-ganz, Di-V, Mi-N, Do-V

#### • **Jugendsozialarbeit an Schulen (\* = Trägerschaft EJF gAG)**

Mittelschule Marktredwitz	Franziska Schöffel	Tel. 09231 661211	vormittags Elternzeit 08.07. - 07.09.19	<a href="mailto:f.schoeffel@mittelschule-marktredwitz.de">f.schoeffel@mittelschule-marktredwitz.de</a>
Mittelschule Marktredwitz*	Lea Mayrhofer	Tel. 09231 661211	Mo – Mi ganztags	<a href="mailto:l.mayrhofer@mittelschule-marktredwitz.de">l.mayrhofer@mittelschule-marktredwitz.de</a>
Mittelschule Selb	Karen Hoke	Tel. 09287 890015	ganztags	<a href="mailto:jas@mittelschule-selb.de">jas@mittelschule-selb.de</a>
Mittelschule Wunsiedel	Katleen Rödel	Tel. 09232 915337401	i. d. R. vormittags	<a href="mailto:katleen.roedel@landkreis-wunsiedel.de">katleen.roedel@landkreis-wunsiedel.de</a>
Förderzentrum Marktredwitz*	Ralph Schneller	Tel. 0151 11 300 527		<a href="mailto:jas@erichkaestner.schule">jas@erichkaestner.schule</a>
Förderzentrum Selb*	Ralph Schneller	Tel. 0151 11 300 527		<a href="mailto:jas@foerderschule-selb.de">jas@foerderschule-selb.de</a>

#### • **Grundschulen: Prävention an Schulen stärken – PaSst**

<b>Marktredwitz</b> sowie Arzberg, Schirmding-Hohenberg, Thiersheim, Tröstau-Nagel	Sebastian Thoma	Tel. 0151 50445256	vormittags; Di-N im Jugendamt	<a href="mailto:sebastian.thoma@landkreis-wunsiedel.de">sebastian.thoma@landkreis-wunsiedel.de</a>
<b>Selb</b> sowie Schönwald, Thierstein- Höchstädt	Chris Huber	Tel. 0151 21090136	vormittags; Di-N im Jugendamt	<a href="mailto:chris.huber@landkreis-wunsiedel.de">chris.huber@landkreis-wunsiedel.de</a>
<b>Wunsiedel</b> sowie Kirchenlamitz, Marktleuthen, Röslau, Weißenstadt	Jasmin Maier	Tel. 0151 40062205	vormittags; Di-N im Jugendamt	<a href="mailto:jasmin.maier@landkreis-wunsiedel.de">jasmin.maier@landkreis-wunsiedel.de</a>

## 2 Koordinierende Kinderschutzstelle/Frühe Hilfen - [koki@landkreis-wunsiedel.de](mailto:koki@landkreis-wunsiedel.de):

- Johanna Heider (-268) → je 50 % KoKi/ JGH
- Jasmin Köstler (-287) → Teilzeit: Mo + Mi ganztags, Fr-Vormittag (außerdem in PKD)
- Birgit Planner (-286) → Teilzeit: Mo bis Do vormittags (8.30 Uhr - 13.30 Uhr)

## 3 Fachgruppe Verwaltung – Leitung: Martin Späthling

3.1 Wirtschaftliche Jugendhilfe	zuständig	Durchwahl-Nrn. 09232 80 -	Teilzeit
Begleiteter Umgang, § 18 SGB VIII	Kleier R.	Fürst, Stephanie	
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder, § 19 SGB VIII	Fürst	- 348	
Förderung in Tageseinrichtungen, §§ 22, 24 SGB VIII	Leupold (A – K) Ruckdeschel-Fischer (L – Z)	Heuschmann, Christa	
Förderung in Kindertagespflege, §§ 23, 24 SGB VIII mit Abrechnung staatliche/kommunale Förderungen nach BayKiBiG	Prell Fürst (Elternbeiträge)	Kleier, Rita - 273	
sonst. Hilfen zur Erziehung, § 27 II SGB VIII	Späthling	Klein, Corinna -340	
Soziale Gruppenarbeit, § 29 SGB VIII	Schelter	Leupold, Benjamin	
Erziehungsbeistandschaft, § 30 SGB VIII	Schelter	- 271	
SPFH, § 31 SGB VIII	Klein	Prell, Dagmar - 311	Mo ganz Di – Fr vorm.
Heilpädagogische Tagesstätte, § 32 SGB VIII	Heuschmann	Ruckdeschel-Fischer, Anne	
Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII	Heuschmann	- 308	
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnformen, § 34 SGB VIII	Späthling (A – R) Fürst (S – Z)	Schelter, Anja	vormittags
Intensive soz.-päd. Einzelbetreuung, § 35 SGB VIII	Späthling	- 346	
Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte, § 35a SGB VIII	Späthling	Späthling, Martin	
Hilfe für junge Volljährige, § 41 SGB VIII	Schelter	-318	
- Erziehungsbeistandschaft, SGA	Heuschmann		
- Vollzeitpflege	Späthling		
- im Übrigen			
Inobhutnahme, § 42 SGB VIII	Heuschmann		
- bei Unterbringung in Pflegefamilie	Späthling (A – R)		
- im Übrigen	Fürst (S – Z)		
unbegleitete minderjährige Ausländer	Fürst		



<b>3.2 <u>Beistandschaften/Beurkundungen/UVG</u></b>	<b>zuständig</b>	<b>Durchwahl-Nrn. 09232 80 -</b>	<b>Teilzeit</b>
<u>Beistandschaften</u>	Dittrich (A - Ma) Enders (Mb- Z)	Dittrich, H. -302 Enders, A. -320	
Sorgerechtsbeurkundung Anerkennung der Vaterschaft	Dittrich (A - Ma) Enders (Mb- Z)	Fürbringer, Melanie - 270	
Unterhaltsurkunden, Titelumzeichnungen	Kleier (für Nachmittagstermine) Schelter (für Vormittagstermine)	Kleier, Rita -273	
Unterhaltsvorschuss (UVG)	Ruckdäschel (A – J) Fürbringer (K – Re) Loskarn (Ri – Z)	Loskarn, Andrea -269 Schelter, Anja - 346	vormittags
		Ruckdäschel, Birgit -327	

### **3.3 Weitere Aufgaben der Fachgruppe Verwaltung:**

- **Corinna Klein (- 340)**
  - Zentrale Tel.-Nr., E-Mail-Adresse und Fax-Nr.
  - Rechnungsstelle für den FB 23
  - Auszahlung der Förderungen an die beauftragten freien Träger der Jugendhilfe
  - Führung des Sorgerechtsregisters
  - Ausstellung von Negativattesten
  - Ablage, Registratur- und sonstige Bürotätigkeiten für den FB 23
- **Benjamin Leupold (- 271):** Beschaffung von Büromaterial für den FB 23; **Vertreterin:** Anne-Ruckdeschel-Fischer
- **Christa Heuschmann (- 309)**
  - Bezuschussung der Erholungsverschickung von Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis (Maßnahmen der Freien Träger)
  - Administration EDV-Programm "Prosoz 14plus" (Verwaltung KJA); **Vertreterin:** Melanie Fürbringer
  - Internetbeauftragte Fachbereich 23
- **Rita Kleier (- 273)**
  - Aufsicht über die Kindertageseinrichtungen mit Abrechnung der staatlichen und kommunalen Förderungen nach dem BayKiBiG
  - Vertragsangelegenheiten des Kreisjugendamtes
  - Verträge nach § 72a SGB VIII mit Anbietern von ambulanten und (teil-)stationären Jugendhilfeleistungen (i. Ü. siehe Anja Schelter)
  - Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis im Allgemeinen, insbes. Heimaufsicht über die stationären Einrichtungen
- **Anja Schelter (- 346) →** Teilzeit: vormittags
  - Verträge nach § 72a SGB VIII mit Vereinen und Verbänden etc. (i. Ü. siehe Rita Kleier)

#### 4 Kommunale Jugendarbeit (KoJa)

##### Svenja Faßbinder (-316)

- (erzieherischer) Kinder- und Jugendschutz, Informationen zum Jugendschutzgesetz; Erweitertes Führungszeugnis
- (Sucht-)Prävention, Mitarbeit Suchtarbeitskreis, Mitarbeit Präventionskonzept
- Extremismusprävention
- schulbezogene Jugendarbeit
- Inklusion in der Jugendarbeit
- Jugendarbeit und Ökologie/Nachhaltigkeit
- Gender Mainstreaming/Gender Arbeit
- Förderung und Anerkennung von jungem Ehrenamt, JULEICA
- Internationale/Interkulturelle Jugendarbeit, insbes. Tschechien
- Abstimmung, Beratung und Kooperation mit dem Kreisjugendring

##### Martin Reschke (- 208)

- Offene Jugendarbeit; insbes. fachliche Koordination und Betreuung der Fachkräfte der offenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendzentren, Jugendtreffs etc.)
- Jugendsommerpass des Landkreises
- Kommunale Jugendpolitik, Jugendkonferenzen, Jugendparlamente, Jugendbeauftragte der kreisangehörigen Gemeinden, Jugend im öffentlichen Raum, Beratung der kreisangehörigen Gemeinden
- Jugendkulturveranstaltungen: Musikveranstaltungen, Trendsport, JuKu-Mobil
- Medienpädagogik
- Beratung zu Drittmitteln
- Internationale/Interkulturelle Jugendarbeit, insbes. Türkei; Sprachanimation
- Fachliche Stellungnahmen: Bauleitplanung
- Ansprechpartner der KoJa für JuKu-Mobil

##### Gemeinsame Aufgaben

- Partizipation von Jugendlichen
- Bereitstellung von Materialien, Geräten, Inventar (z. B. Jugendinformationsbörse – JIB)
- Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung im Bereich der Jugendarbeit
- eigene (Freizeit-)Maßnahmen und außerschulische (Bildungs-)Angebote (Initiierung)

---

#### 5 Kreisjugendring Wunsiedel i. Fichtelgebirge - Geschäftsstelle

##### Uwe Götz (- 262)



**Auf einen Blick:**  
Notfallnummern bei Kindeswohlgefährdung

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

**Jugendamt (Team Jugendhilfe):**

**Zuständige Sachbearbeiter:**

- ⇒ Arzberg (A-G) 09232/80351 und (H-Z) 09232/80319
- ⇒ Bad Alexandersbad 09232/80329
- ⇒ Höchstädt 09232/80350
- ⇒ Hohenberg 09232/80266
- ⇒ Kirchenlamitz 09232/80351
- ⇒ Marktleuthen 09232/80351
- ⇒ Marktredwitz (A-F) 09232/80350 und (G-Z) 09232/80266
- ⇒ Nagel 09232/80329
- ⇒ Röslau 09232/80350
- ⇒ Schirnding 09232/80350
- ⇒ Schönwald 09232/80349
- ⇒ Selb (A-G) 09232/80314, (H-P) 09232/80301 und (Q-Z) 09232/80322
- ⇒ Thiersheim 09232/80329
- ⇒ Thierstein 09232/80329
- ⇒ Tröstau 09232/80351
- ⇒ Weißenstadt 09232/80351
- ⇒ Wunsiedel (A-G) 09232/80329 und (H-Z) 09232/80353

**bei Nichterreichen:**

- ⇒ Frau Wurzel, Jugendamtsleitung: 09232/80305
- ⇒ Herr Schöffel, ASD Leitung: 09232/80319
- ⇒ Herr Späthling, stellvertretende Jugendamtsleitung: 09232/80318

**Außerhalb der Dienstzeit:**

Polizei - Polizeinotruf 110

- ⇒ Polizeiinspektion Wunsiedel 09232/99470
- ⇒ Polizeiinspektion Selb 09287/9914 0
- ⇒ Polizeiinspektion Marktredwitz 09231 96760
- ⇒ Familien- und Frauenbeauftragte Oberfranken 0921/5061311

**ZUSÄTZLICH: Bei akuter körperlicher Gefahr:**

- ⇒ Ärztlicher Bereitschaftsdienst 0180/5 191212
- ⇒ Integrierte Leitstelle 112 (Gilt für alle Notrufe: Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Krankentransport)
- ⇒ Giftnotruf: Zentrale 089/19240; über das Krankenhaus Marktredwitz 09231/8090; über das Krankenhaus Selb 09287/9710



## Rückmeldebogen

Ziel der interdisziplinären Vernetzung am Runden Tisch im Netzwerk frühe Kindheit ist die frühzeitige Unterstützung von Schwangeren und Familien mit Kindern bis drei Jahren, um den präventiven Kinderschutz im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge voranzutreiben.

---

Institution

---

Name

Vorname

---

Straße und Hausnr./bzw. Postfach

---

PLZ und Ort

Um diese Ziel zu erreichen, stimme ich/stimmen wir (Institution) dem vorliegenden Kooperationsleitfaden zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich der „Frühen Hilfen“ zu.

---

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten/meine Einrichtung in der Netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption angegeben und somit auch veröffentlicht werden/wird.

---

Unterschrift

Aus unten aufgeführten Gründen stimmen wir (Institution) dem vorliegenden Kooperationsleitfaden zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich der „Frühen Hilfen“ nicht zu.

Gründe:

---

Ort, Datum

Unterschrift